



# Erweiterte Beratungspflichten

Mit der Sachwalterentscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) Versicherungsmaklern weitgehende Beratungspflichten auferlegt. Bis heute blieb dabei die Frage offen, ob sich die Beratungspflichten des Maklers auch auf den mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Maklervertrag erstrecken.

In seiner Entscheidung vom 14. Juni 2007 hat der Bundesgerichtshof sich erneut mit der Frage nach den Grenzen der Beratungspflichten des Maklers befasst. Zugrunde lag die Honorarklage eines Versicherungsmaklers für die Vermittlung einer abschlusskostenfrei kalkulierten, fondsgebundenen Lebensversicherung der Atlantic Lux Lebensversicherung S. A. Der Maklervertrag enthielt die Klausel, dass der Versicherungsnehmer auch über die Beendigung des Lebensversicherungsvertrages hinaus verpflichtet war, das vereinbarte Vermittlungshonorar zu zahlen. Der Lebensversicherungsvertrag war bereits nach drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt worden. Dieser berief sich gegenüber der Honorarforderung des Maklers darauf, dass der Makler ihn nicht

über die Risiken der Honorarvereinbarung aufgeklärt habe. Zudem habe ihn der Makler – gemessen an seinen Wünschen, Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten – nicht korrekt beraten.

Das Amtsgericht und später dann das Landgericht hatten die Klage des Versicherungsmaklers abgewiesen. Das Landgericht argumentierte, dass der Versicherungsnehmer wegen der Verletzung einer Beratungspflicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB berechtigt sei, Schadensersatz zu verlangen. Als Versicherungsmakler sei der Kläger verpflichtet gewesen, den Versicherungsnehmer umfassend zu beraten. Er hätte ihn darum auch über die Besonderheiten der Honorarvereinbarung beraten und aufklären müssen. Hierbei hätte der Makler darauf hinweisen müssen, dass eine Beendigung der Lebensversicherung seine Honoraransprüche unberührt lasse. Nur so hätte der Versicherungsnehmer bei

seiner Entscheidung berücksichtigen können, dass mit einer Vertragsbeendigung innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre nicht nur das eingesetzte Kapital verloren ist (wie etwa bei einem brutto kalkulierten Tarif), sondern dass zusätzlich die Pflicht zur Zahlung des Honorars vollumfänglich fortbesteht.

Die Revision vor dem Bundesgerichtshof führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Zur Begründung führte der 3. Zivilsenat des BGH aus: Aus dem Maklervertrag oblägen dem Makler weit gespannte Betreuungs- und Beratungspflichten. So sei er Interessen- oder sogar Abschlussvertreter des Versicherungsnehmers. Als Vertrauter und Berater des Versicherungsnehmers habe er daher individuellen Versicherungsschutz zu besorgen. Auch sei er, anders als der Zivilmakler, dem ihm vertraglich verbundenen Versicherungsnehmer gegenüber üblicherweise zur Tätigkeit, meist zum Abschluss des gewünschten Versicherungsvertrages, verpflichtet. Ferner habe der Makler von sich aus das Risiko zu untersuchen, das Objekt zu prüfen und den Versicherungsnehmer als seinen Auftraggeber ständig, unverzüglich und ungefragt über die für ihn wich-



*VM-Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.*

tigen Zwischen- und Endergebnisse seiner Bemühungen, das aufgegebene Risiko zu platzieren, zu unterrichten.

Wegen dieser umfassenden Pflichten könne der Versicherungsmakler als treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers bezeichnet und insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden. Die weit gespannten Betreuungs- und Beratungspflichten betreffen allerdings nur die dem Makler übertragenen vertraglichen Leistungen. Sie bezögen sich demgemäß auf das vermittelte Versicherungsverhältnis.

In den Fällen, in denen sich Vertragsparteien mit entgegengesetzten Interessen selbständig gegenüberstehen, bestehe keine Pflicht einer Partei, von sich aus – ungefragt – den anderen vor oder bei Vertragsschluss über damit verbundene Risiken zu unterrichten. Jedermann dürfe grundsätzlich davon ausgehen, dass sich sein zukünftiger Vertragspartner selbst über alle Umstände, die für dessen Vertragsentscheidung maßgeblich sind, sowie über Art und Umfang seiner Vertragspflichten in eigenem Interesse Klarheit verschafft habe.

Es sei daher im Allgemeinen nicht Aufgabe des Vertragsgegners, gegenüber dem anderen Vertragsteil die Nachteile und Gefahren zu verdeutlichen, die mit den Pflichten aus dem beabsichtigten Vertrag verbunden seien, und diese gegen die Vorteile abzuwägen. Deshalb könne nur ausnahmsweise eine Aufklärungspflicht nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB bestehen. Dies sei der Fall, wenn wegen besonderer Umstände davon ausgegangen werden müsse, dass der künftige Vertragspartner nicht hinreichend unterrichtet sei und er die Verhältnisse nicht durchschaue. Diese Grundsätze würden auch für Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge wie den Versicherungsmaklervertrag gelten.

Stelle der Versicherungsmakler mit dem angebotenen Abschluss einer Honorarvereinbarung für einen netto kalkulierten Lebensversicherungstarif und den dortigen einleitenden Vertragsbestimmungen klar, dass das bislang übliche

Modell einer Bruttopolice, bei der der Versicherer aus den Versicherungsprämien eine Courtage an den Makler leistet, nicht gelten solle und der Versicherungsnehmer sich unmittelbar zur Zahlung einer Vergütung an den Makler verpflichte, entspräche dies dem gesetzlichen Leitbild des Maklervertrages gemäß § 652 BGB. Danach sei der Courtageanspruch vom Schicksal des Hauptvertrages grundsätzlich unabhängig. Dies dürfe der Versicherungsmakler als allgemein bekannt voraussetzen. Zwar sei eine Vermittlungsgebührenvereinbarung als ungewöhnlich anzusehen, wenn – wie im Streitfall – die Ratenzahlung für die Dauer von 36 Monaten eingeräumt würde und sich die Prämien daran anknüpfend für denselben Zeitraum vermindern. Dies allein könne aber bei verständiger Würdigung durch den Kunden nicht den Schluss rechtfertigen, die Ratenzahlungsverpflichtung in Bezug auf die Provision teile ausnahmsweise das Schicksal des Lebensversicherungsvertrages und sei frei kündbar. Ein Versicherungsmakler sei deshalb ohne weitere Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verständnis des Versicherungsnehmers oder dessen geschäftliche Unerfahrenheit nicht gehalten, diesen über den Vertragsinhalt weiter aufzuklären.

### Beratungspflicht verletzt

Gleichwohl konnte der Senat dem Makler den Honoraranspruch nicht zusprechen, weil der Versicherungsnehmer sich auch darauf berufen hatte, dass der Makler seine Beratungspflicht verletzt hatte. Dazu führte der BGH aus, dass der Versicherungsnehmer gegenüber einem Maklerhonorar einwenden könne, er sei bei Abschluss des Lebensversicherungsvertrages falsch beraten worden, weil die angebotene Versicherung nicht seinem Bedarf und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit entsprochen habe und er den Vertrag deshalb bereits nach drei Monaten habe kündigen müssen. Dem Senat mangelte es aber an Tatsachenfeststellungen dazu, ob unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der umfassenden Bera-

tungs- und Betreuungspflicht des Maklers hinsichtlich des abgeschlossenen Versicherungsvertrages eine Schadensersatzpflicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB bejaht werden kann. Deshalb verwies er die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Die Entscheidung ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam. Aus ihr kann der Grundsatz abgeleitet werden, dass der Makler über den eigenen Maklervertrag grundsätzlich nicht aufklären muss. Dies gilt zumindest, wenn der Maklervertrag lediglich Regelungen enthält, die an die gesetzlichen Vorschriften anknüpfen.

So sehr die Entscheidung den Pflichtenkreis des Maklers bezogen auf die Beratungspflichten einschränkt, so sehr erweitert sie aber sogleich den Kreis der Beratungspflichten. Mit der Entscheidung hat der Senat nämlich die Pflicht zur bedarfs- und einkommensgerechten Beratung, die erst mit der Vorschrift des § 42 c Abs. 1 VVG in das Gesetz Eingang gefunden hat, auch schon für das bisher geltende Recht festgelegt. Versicherungsnehmer, die sich ein Lebensversicherungsprodukt gemessen an den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht leisten können, sind demnach unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Beratungspflicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dabei hat der Makler sie so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des nicht bedarfs- oder einkommensgerechten Vertrages stünden. Dies bedeutet, dass der Makler dem Versicherungsnehmer die von diesem entrichteten Beiträge – gegebenenfalls abzüglich eines Risikoentgelts für die Zeit bis zur Übertragung – gegen Übertragung der Versicherungsnehmerstellung zu erstatten hat. ■

#### MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bmelaw.de](http://www.bmelaw.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.